

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1932

25.6.1932 (No. 146)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Ergebnis:
Karl-Friedrich-
Straße Nr. 14
Fernsprecher
Nr. 953
und 954
Polizeistunde
Karlsruhe
Nr. 3515

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
G. Kneub,
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspfennig. Samstags 15 Reichspfennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspfennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatte, der als Rabatt gilt und bezweckelt werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Angelegenheiten sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klagerhebung, zwangsweiser Vernehmung und Kontroversverfahren fällt der Fall die Zeitung verpöht, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelche Beschlüsse übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur bis 25. auf Monatsabschluss erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Bayern lehnt Aufhebung des Uniformverbotes ab

Billigung der Regierungserklärung durch den Landtag

WZB. München, 25. Juni. (Tel.) Ministerpräsident Dr. Heß gab heute im Landtag eine Erklärung ab, daß das bayerische Gesamtministerium einstimmig beschlossen habe, es sei nicht in der Lage, dem Ersuchen des Reichsinnenministers, das allgemeine bayerische Uniformverbot aufzuheben, zu entsprechen, und zwar aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen.

Dr. Heß erklärte weiter, rechtlich sei auf Grund der Polizeihochheit der Länder das Recht der Länder nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen unbeschränkt. Tatsächlich sei das Ersuchen des Reichsinnenministers auch nicht aus rechtlichen, sondern aus politischen Erwägungen begründet (Hörtl-Hörtl-Muse). Der Ausschluß der Parteiformen in Bayern habe sich als Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bewährt. Die bayerische Regierung weise den Vorwurf weit von sich, daß sie mit politischen oder polizeilichen Verböten eine nationale Bewegung unterdrücken möchte. Der weitaus größte Teil der bayerischen Bevölkerung, der an feiner nationalen Gefinnung nicht denken lasse, wolle aber keine Austragung der politischen Gegensätze auf der Straße.

Die Rechtsgrundlage der bayerischen Anordnungen — so erklärte der bayerische Ministerpräsident — ist unbestritten. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 16. Juni 1932 hat sich darauf beschränkt, das bisherige reichsrechtliche Uniformverbot und die mit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 schon früher geschaffene besondere reichsrechtliche Grundverordnung für landesrechtliche Uniformverbote aufzuheben. Damit wurde reichsrechtlich der Zustand wieder hergestellt, wie er bis zu der genannten Verordnung vom 28. März 1931 bestanden hat. Mit keinem Wort kommt in der neuen Verordnung vom 14. Juni 1932 eine Meinungsänderung des Herrn Reichspräsidenten als Notgesetz dahin zum Ausdruck, daß mit dem Inkrafttreten seiner Verordnung die Uniformverbote ausgeschlossen sein sollten. Nach dem früheren, jetzt wieder geltenden Rechtszustand, war und ist mangels einer entgegenstehenden reichsrechtlichen Regelung die Berechtigung der Länder auf Grund ihrer Polizeihochheit ein Verbot für das Tragen von Uniformen zu erlassen, in keiner Weise zweifelhaft.

Es muß zugegeben werden, daß es der bayerischen Regierung in den letzten acht Jahren gelungen ist, trotz der Zuspitzung der politischen Gegensätze Gewalttaten in größerem Umfang zu verhindern und vor allem auch die Straße als öffentliches Verkehrsmittel für alle von größeren Ausschreitungen und Verleumdungen frei zu halten. Als besonders wirksames Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Ausschreitungen hat sich in Bayern der Ausschluß der Parteiformen aus der Öffentlichkeit bewährt. In kaum einem anderen Gebiete des Reiches sind dank der Maßnahmen der bayerischen Staatsregierung so wenig blutige Zusammenstöße vorgekommen, wie gerade in Bayern.

Die bayerische Regierung weist den Vorwurf weit von sich, daß sie durch polizeiliche Verbote „eine nationale Bewegung unterdrücken“ möchte. Der weitaus größte Teil der bayerischen Bevölkerung will aber in der jetzigen schweren Zeit von dem Austragen der politischen Gegensätze auf der Straße nichts wissen, weil dadurch Leben und Sicherheit der Staatsbürger gefährdet, die politische Fiertheit des deutschen Volkes berührt, das Wirtschaftsleben noch schwerer erschüttert und die Not der Massen noch mehr vergrößert wird. Aus diesen Gründen müssen von allen politischen Richtungen gewisse Opfer bei der Betätigung und dem Bekenntnis ihrer Gefinnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen gebracht werden. Die Gefahr eines gewalttätigen Umsturzes, durch den das Reich in seiner schweren Lage tödlich getroffen werden müßte, könnte sonst auch gegen den Willen der politischen Führer heraufbeschworen werden.

Die Verantwortung zu entschließen, wie sie die Reichsregierung verlange, sei so schwer, daß sie die bayerische Staatsregierung denjenigen überlassen müsse, die auf der Durchführung solcher Beschlüsse bestehen wollen.

Zum Schluß der Regierungserklärung gab der Ministerpräsident bekannt, daß er dem Reichspräsidenten heute die Stellungnahme Bayerns in einem besonderen Schreiben mitgeteilt habe, in dem betont wird, daß die bayerische Staatsregierung auf dem Boden der Reichsverfassung sei und bleibe, wie sich auch die bayerische Bevölkerung von keinem anderen Reichsteil in der Treue zum Reich übertreffen lasse.

Das Haus nahm dann in Abwesenheit der ausgeschlossenen Nationalsozialisten und der der Sitzung ferngebliebenen deutschnationalen Abgeordneten mit allen gegen die Stimmen der Kommunisten eine von dem Abg. Wohlmutz (Bayr. Volksp.) verlesene Entschließung an, die ausspricht, daß der Bayer. Landtag die Staatsregierung mit aller Entschiedenheit in dem Bestreben unterstützt, den inneren Frieden zu gewährleisten. Der Bayer. Landtag billigt es, daß die bayerische Staatsregierung an den von ihr erlassenen Verböten festhält, sich gegen Eingriffe des Reiches mit dem Ziel der Aufhebung dieser Verböte wendet, und daß sie entschlossen ist, Terror und Gewalttätigkeiten mit allen Mitteln abzuwenden.

Da für morgen Sonntag in München wiederum nationalsozialistische Demonstrationen angekündigt werden, so macht

Letzte Nachrichten

Pause in Lausanne

Eine Unterredung mit dem Reichsaußenminister GND. Paris, 25. Juni. (Priv.-Tel.) Der Sonderkorrespondent des „Petit Parisien“ in Lausanne hatte eine Unterredung mit Reichsaußenminister von Neurath. Dieser erklärte, dem Korrespondenten zufolge, jeder erkenne an, daß Deutschland nicht zahlen könne. Das deutsche Volk, das durch die Krise mitgenommen sei, sei nicht nur unfähig, künftig jene finanziellen Anstrengungen zu machen, sondern es sei überzeugt, daß es sie überhaupt nicht mehr machen könne.

Jeder leitende Staatsmann Deutschlands, der noch von Reparationen sprechen würde, selbst für eine mehr oder minder ferne Zukunft, würde das Risiko laufen, hinweggefegt zu werden. Aus diesem Grunde sehe sich die deutsche Delegation in Lausanne gezwungen, die These der absoluten Annullierung zu verteidigen. Der Youngplan sei in Deutschland so unvollständig geworden, daß jede Wiederannahme der Youngzahlungen, auch wenn sehr abgemildert, von der öffentlichen Meinung in Deutschland als unzulässig angesehen werden würde. Um nicht in eine Sackgasse zu geraten, müsse man etwas anderes suchen. Es wäre vielleicht möglich, die Lösung in einer sehr weitgehenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Gläubigerstaaten Deutschlands zu finden. Diese wirtschaftliche Zusammenarbeit könnte sich auf verschiedenen Gebieten auswirken und alle greifbaren Kompensationen liefern.

Zwischenbilanzen

WZB. London, 25. Juni. (Tel.) Die Zwischenbilanzen, welche die Korrespondenten der englischen Presse in ihren Berichten aus Lausanne ziehen, sind vorsichtig, aber keineswegs hoffnungslos.

Der Bericht ist sehr schwierig. Er habe bereits ein gut Teil nachgegeben und sei zweifellos bereit, noch weiter nachzugeben. Niemand hier glaube, daß Deutschland jemals wieder Reparationen zahlen werde. Aber es sollte, wenn auch nur um des Prinzips willen, einer Ratifizierung zustimmen und so die französische Öffentlichkeit befriedigen.

Der „Matin“ wird aus Lausanne berichtet, in italienischen Kreisen sei man der Ansicht, daß die Konferenz am Donnerstag bereits eine neue Vollstufung abhalten könne. In dieser Sitzung könnte bereits der Antrag auf Vertagung der Konferenz bis 31. Oktober gestellt werden. Während der Verhandlungspause würden die technischen Arbeiten innerhalb der beiden vorgesehenen Ausschüsse fortgesetzt werden.

Der Reichskanzler von Bayern reiste am Freitagabend von Lausanne nach Berlin. Er wird wie Herriot am Montag wieder in Lausanne erwartet. In Berlin soll am heutigen Samstagmittag eine Kabinettsitzung stattfinden, in der auch die innenpolitische Lage und der Konflikt mit den Ländern behandelt wird. Man rechnet mit einer Entscheidung des Reichskabinetts erst am Dienstag.

Gruf des Reichskanzlers an Dr. v. Sieber. Der Reichskanzler hat dem früheren württembergischen Staatspräsidenten Dr. v. Sieber anlässlich der Beendigung seines 70. Lebensjahres zugleich im Namen der Reichsregierung in einem Telegramm herzliche Glückwünsche ausgesprochen.

Der Hauptausfluß des Reichverbandes der Deutschen Industrie trat am Freitag in Berlin zu einer Sitzung zusammen und nahm zu den neuen gesetzgeberischen Notmaßnahmen Stellung. Der Verband trat mit Nachdruck für die Aufrechterhaltung des privatwirtschaftlichen Systems ein.

Sammlung der Mitte gescheitert. Der Arbeitsausschuß zur Bildung einer zusammenfassenden bürgerlichen Partei hat eine Erklärung veröffentlicht, in der er feststellt, daß die Bestrebungen zur Sammlung noch nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben.

Der Streit im Württembergischen Landtag wegen der Uniform. In der dritten Sitzung des Württembergischen Landtags am Freitag wurden alle Anträge bezüglich des Uniformtragens sowie der kommunalistische Antrag, wonach der Landtagspräsident nicht mehr das Vertrauen des Hauses besitzt, einem Untersuchungsausschuß für Geschäftsordnungsfragen überwiesen. Die nächste Sitzung findet am Dienstag statt.

Ein deutsch-bulgarischer Handels- und Schiffsabkommensvertrag wurde in Sofia unterzeichnet, der beiden Ländern das Recht der Reisefreiheit einräumt.

Wird v. Bomhard freigelassen? Die „Saar-Pfalz“ aus Neustadt a. d. S. glaubt zu wissen, es sei durch diplomatische Verhandlungen erreicht worden, daß der von den Franzosen verhaftete Oberforstmeister v. Bomhard am Montag in Neustadt freigelassen werde.

eine amtliche Mitteilung darauf aufmerksam, daß das Uniform- und Aufzugsverbot in Bayern unverändert in Geltung sei und die Polizei im ganzen Land allen Zuwiderhandlungen dagegen mit Nachdruck entgegenzutreten werde.

* Zur politischen Lage

Hoovers Vorschlag

Es gibt wohl keinen Politiker in Europa, der den Ernst und die Bedeutung der letzten Vorschläge des amerikanischen Präsidenten Hoover unterschätzt. Wenn sich Amerika in einer so kritischen Stunde zu einem so aufsehenerregenden Schritt entschließt, dann darf man sicher sein, daß er reichlich überlegt wurde, und daß er getan wurde mit der festen Absicht, nun auch wirklich eine Lösung des Reparations- und Abrüstungsproblems herbeizuführen oder aber in Zukunft Europa sich selbst zu überlassen.

Herr Hoover dürfte von seinem Standpunkte aus den Vorschlag, den er der Welt und der Abrüstungskonferenz in Genf unterbreitet hat, als ein Kompromiß betrachten. Denn er weiß nur zu gut, daß dieser sein Vorschlag (Reduzierung sämtlicher Rüstungen um ein Drittel) in seiner praktischen Wirkung nicht entfernt an das herankommt, was der Friedensvertrag von Versailles den Völkern zur Pflicht macht, nämlich die Abrüstung bis auf einen Stand, wie er zur Zeit in Deutschland gilt. Aber man wird sich in Amerika wohl davon überzeugt haben, daß im Augenblick ein solcher Beschluß in Genf unmöglich wäre. Andererseits hält man in Amerika — und mit vollem Recht — ein Beharren bei der jetzigen Politik des Wettrüstens für ebenso unmöglich. Deshalb hat Hoover eine mittlere Linie zu finden gesucht, und er glaubt sie in seinem Vorschlag gefunden zu haben.

Was vom deutschen Standpunkt aus zu seiner Vorschläge zu sagen ist, haben wir bereits vorgestern an dieser Stelle vorgetragen. Deutschland wird und kann den Vorschlag sich nach seiner Verwirklichung ergebende Rüstungsstärke-Schema auch für uns gilt, wenn uns also die volle Gleichberechtigung zuteil wird. Praktisch würde das darauf hinauslaufen, daß wir als ein Volk von 65 Millionen mindestens die gleiche Rüstung beanspruchen dürfen, wie Frankreich mit seinen 40 Millionen, zu denen man dann allerdings noch die Bevölkerung der Kolonien nach einem besonderen Berechnungsmodus hinzuzuzählen hätte.

Einstweilen sind wir aber noch gar nicht so weit, beratige Schlussfolgerungen des Hoover'schen Vorschlags offiziell erörtern zu können. Zunächst handelt es sich um die viel wichtigere Frage, ob Frankreich überhaupt geneigt ist, auch nur jene von Hoover vorgeschlagene Reduzierung der Rüstungen um ein Drittel hinzunehmen oder nicht.

Die Veröffentlichung der Hoover'schen Vorschläge hat in Genf wie ein Bombenschlag gewirkt. Und dies um so mehr, als kurz zuvor die Rede davon war, daß die Delegierten Frankreichs, Englands und Amerikas sich in Sonderbesprechungen über eine neue Rüstungsbeschränkungsmethode „beinahe“ geeinigt hätten. Wenn man sich gegenwärtig, wie entsetzt ein Teil der französischen Delegation über den Vorschlag Hoovers war, kann man sich ungefähr vorstellen, wie diese Einigung ausgesehen haben würde; sie würde sicherlich so gut wie nichts bedeutet haben im Sinne einer wirklichen Rüstungsverminderung.

Auf Frankreich schauen auch jetzt wieder einmal die Augen der ganzen Welt. Eine schicksalsschwere Entscheidung ist in die Hand des französischen Kabinetts und seines Ministerpräsidenten Herriot gelegt. Es ist durchaus richtig, wenn man darauf hinweist, daß das französische Kabinett den glatten Bruch mit der Generalität seines Landes riskieren müßte, sowie es den Hoover'schen Vorschlag annimmt. Aber die Mehrheit des Kabinetts würde deshalb vielleicht doch auf Seiten des Kabinetts stehen. Denn die Stimmung der Mehrheit der Bevölkerung in Frankreich scheint durchaus nicht mit den Ideen des Nationalismus und Chauvinismus zu harmonieren. Und im Notfall sollte sich Herr Herriot daran erinnern, daß der größte seiner Vorgänger, Clemenceau, nicht einen Augenblick gezögert hat, auch den berühmtesten Generalen, wie z. B. einem Foch, den Willen der Regierung aufzuzwingen, wenn er dies für nötig hielt.

Abrüstung und Schuldenproblem

Natürlich ist der Hoover'sche Vorschlag politisch aufs engste verknüpft mit den Gedankenengängen, von denen sich Washington in der Frage der Reparationen und interalliierten Schulden leiten läßt. Man hat sich in Washington einmal ausgerechnet, was die Regierungen und die Völker der Welt sparen würden, wenn sie mit der Abrüstung oder doch wenigstens mit einer durchgreifenden Rüstungsbeschränkung Ernst machten. Die Summe, die

bei der Durchführung des Hoover'schen Vorschlags zu ersparen wäre, begiffert sich auf 40-50 Milliarden Reichsmark! Es versteht sich ganz von selbst, daß angesichts einer so ungeheuren Ersparnis die Summe der Reparationen und interalliierten Schulden kaum noch eine Rolle spielen könnte; zumal jene 40-50 Milliarden in jedem Etatjahre gespart würden, während die Reparationen und Schulden einen Betrag darstellen, der in seiner Gesamtheit nur einmal zu zahlen ist. Frankreich würde bei einer Verminderung seiner Rüstung um ein Drittel solche Riesenbeträge ersparen, daß, verglichen damit, etwaige Reparationsannuitäten kaum noch ins Gewicht fallen würden. Die Ersparnis dieser Summen aber liegt durchaus im Bereich des Möglichen; Frankreich braucht nur dem Vorschlag Hoovers zuzustimmen, und die Sache ist gemacht. Die Reparationen dagegen stellen Beträge dar, die nur noch in der Fantasie einzelner unbeherrschter Politiker herumspuken. Vielleicht kann man auf dem Blatt Papier mit diesen Reparationsbeträgen noch dieses oder jenes Manöver vollführen, praktische Bedeutung haben sie nicht mehr, da sie doch nicht gezahlt werden können.

Für eine Taube auf dem Dach, die doch eines Tages davonflattern wird, legt Herr Hoover den Franzosen eine dicke Gans in die Hand. Werden die Franzosen sie annehmen? Man weiß es nicht. Bisher wollte die französische Politik den Späßen, die Taube, die Gans und noch einiges fettes Viehzeug dazu. Aber das ist ja wohl gerade der Sinn der weltpolitischen Entwicklung der letzten Zeit, daß Frankreich immer mehr und mehr darüber belehrt wird, daß für derartig ausschweifende Wünsche heute kein Raum mehr vorhanden ist.

Die Völker der Erde, vor allem aber die Völker Europas, wären von allen guten Geistern verlassen, wenn sie die glänzende Gelegenheit, die ihnen der Vorschlag Hoovers darbietet, zurückweisen würden. Wir wissen nicht, ob überall die Botschaft Hoovers in ihrem Wortlaut veröffentlicht worden ist, ob man überall Kenntnis davon bekommen hat, daß dieser Vorschlag, wenn er realisiert würde, eine Ersparnis von 40-50 Milliarden Reichsmark erbringen würde. Wir wollen hoffen, daß die Presse Europas ihre Leser genau und sorgsam unterrichtet hat. Dann aber wird die Folge wohl nur die sein können, daß ein jeder Bürger eines jeden Landes von seiner Regierung verlangen wird, diese Ersparnismöglichkeit auszunutzen. Die Vasallenstaaten Frankreichs sind, wie jedermann weiß, banterott. Und sie verdanken das den unsinnigen Rüstungsausgaben, mit denen sie die französische Hegemoniepolitik beglückt. Mindestens ein Drittel dieser Ausgaben würde fortfallen, wenn Hoovers Plan Wirklichkeit wird. Die Stats jener Staaten würden wieder in ein ordentliches und ehrliches Gleichgewicht gebracht werden können. Die Valuta würde das allgemeine Vertrauen, das hat mit der Annahme des Hoover'schen Vorschlags sehr bald wieder regen würde, würde auch der Wirtschaft zugute kommen.

Die deutsche Politik liegt in allen diesen Fragen völlig klar am Tage. Unsere Delegation hat in Genf und Lausanne den deutschen Standpunkt bis jetzt mit allem Nachdruck und mit allem Geschick vertreten. Daß Reichskanzler von Papen und Reichsaußenminister von Neurath sich bei alledem immer wieder bemühen, auf dem direkten Wege gute und nützliche Beziehungen positiver Art zu Frankreich herzustellen, das ergibt sich aus den Meldungen der letzten Tage. Diese kluge Politik wird zum mindesten den einen Vorteil haben, daß sie stimmungsmäßig für uns arbeitet und den führenden französischen Politikern zeigt, daß Deutschland wirklich nicht im entferntesten daran denkt, durch kriegerische Gelüste Frankreichs sogenannte „Sicherheit“ zu bedrohen, sondern froh ist, wenn man seine eigene Sicherheit nicht antastet und ihm auf der Basis der Gleichberechtigung nun endlich die Möglichkeit gibt, sich wieder aufzurichten und zu gesunden. Leider haben die Besprechungen der letzten Tage noch keine Erfolge gezeitigt. Sie werden Anfang nächster Woche fortgesetzt werden, wenn Herr von Papen und Herr Herriot wieder in Lausanne sind.

Innere Politik

Auf der Konferenz der Innenminister in Berlin haben die Vertreter der süddeutschen Länder die Reichsregierung nochmals eindringlich davor gewarnt, in der nachsichtigen, ja offenkundig freundlichen Beurteilung der Nationalsozialisten noch weiter zu gehen und nunmehr auch die Aufhebung des Uniformverbots zu erzwingen. Sie haben jede Verantwortung für die Folgen des politischen Kurzes abgelehnt, den die Reichsregierung eingeschlagen habe.

Der Reichskanzler ist für Samstag und Sonntag nach Berlin zurückgekehrt, so daß also vor Montag oder Dienstag keine Entscheidung darüber zu erwarten ist, was das Reichskabinett für den Fall zu tun gedenkt, daß einzelne Länder sich weigern, das Uniformverbot aufzuheben. (Wir erhalten jedoch die telephonische Nachricht aus München, daß die bayerische Regierung, wie Ministerpräsident Dr. Held im Landtag erklärte, es in aller Form abgelehnt hat, für Bayern das Uniformverbot aufzuheben.)

Bei dem ganzen Konflikt dreht es sich natürlich nach wie vor um die Frage der Einstellung zur Nationalsozialistischen Partei. Das Reichskabinett von Papen bleibt bei der Ansicht, daß diese Partei legal sei, daß sie für den Staat keineswegs eine Gefahr bedeute, und daß man alles versuchen müsse, um zusammen mit ihr ver-

antwortliche Staatspolitik zu treiben. Der Reichsinnenminister, Herr von Sahl, der in der Konferenz in Berlin durchaus verständlich zu wirken bestrebt war und alle Schärpen zu vermeiden suchte, hat dennoch klar erkennen lassen, daß auch er diese Auffassung der Reichsregierung vollkommen teilt. Und ihr entspricht demnach auch die praktische Politik, die das Reichskabinett bzw. das Reichsinnenministerium für gut befindet. Allen Anschein nach billigt der Reichspräsident, Herr von Hindenburg, diese Politik. Denn man rechnet damit, daß Anfang nächster Woche eine neue Notverordnung des Reichspräsidenten herauskommen wird, die unter Ignorierung der Polizeihohheit der Länder die Aufhebung des Uniformverbots reichsrechtlich anordnet. Die Anrufung des Staatsgerichtshofs wäre dann zu erwarten.

Inzwischen haben die Kommunisten eine außerordentlich beunruhigende Tätigkeit entfaltet. Gewiß gibt diese Tätigkeit allen denen Recht, die von vornherein darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Aufhebung des U.V. Verbots zu neuen Tumulten führen würde. Aber man darf auch nicht außer acht lassen, daß diese Tätigkeit auch für alle diejenigen Kreise Wasser auf die Mühle bedeutet, die schon lange den Gedanken einer rücksichtslosen Bekämpfung des Kommunismus befeuert haben und mit solchen Gedankengängen sicherlich bereits starken Eindruck auf den Reichspräsidenten gemacht haben.

Amnestiegesetz in Preußen angenommen

Im Preussischen Landtag wurde am Freitag das Amnestiegesetz im wesentlichen in der Fassung der zweiten Lesung gegen die Stimmen des Zentrums und der Sozialdemokraten endgültig verabschiedet. Gleichzeitig wurde das Staatsministerium in einer Entschließung eruchtet, eine Unterbrechung bzw. Aufhebung der Strafvollstreckung sofort herbeizuführen für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einstellung gelangenden Straftaten. Auf die Reichsregierung soll im Sinne des Erlasses eines ähnlichen Amnestiegesetzes hingewirkt werden. Das Amnestiegesetz erlangt erst Rechtskraft, wenn der Staatsrat auf einen Einspruch verzichtet. Der Staatsrat tritt am Freitag nächster Woche zusammen, um sich mit dem Gesetz zu beschäftigen.

Bei der Abstimmung über das Arbeitsbeschaffungsprogramm wurde im Preuß. Landtag der Antrag des Hauptausschusses, der das Staatsministerium auffordert, sofort die Arbeitsdienstpflicht einzuführen, mit 200 gegen 198 Stimmen abgelehnt.

Im übrigen war es eine stürmische Dauer Sitzung, die als letzte vor der Vertagung bis zum 6. Juli, der Erledigung einer sehr umfangreichen Tagesordnung galt. Auf nationalsozialistischen Antrag wurde ein Untersuchungsausschuß unter der Bezeichnung „Chicago-Anschuß Bernhard Weiß“ eingesetzt, der die Berliner Polizei überprüfen soll und die Vorwürfe gegen den Spielklub beteiligte und eifriger Spieler sein soll. Die Annahme des Gesetzes über die umfangreiche politische Amnestie erfolgte in der gemilderten Fassung, wonach schwere Verbrechen, insbesondere gegen das Leben, schwerer Raub und Körperverletzung, Landesverrat ufm. nicht amnestiert werden. Die Amnestie für alle Einnahmen über 12.000 RM. wurde mit 141 Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten gegen 45 Stimmen der Nationalsozialisten und anderen Rechtsgruppen bei 34 Enthaltungen aus dem Zentrum angenommen; die Nationalsozialisten beteiligten sich nicht an der Abstimmung. Nach mehr als 18stündiger Sitzungsdauer vertagte sich der Landtag erst heute, Samstag, um 5.30 Uhr morgens.

Beschlagnehmung des „Angriff“. Das Gericht hat die Freitagnummer des nationalsozialistischen Berliner „Angriff“ wegen Angriffe gegen den Berliner Polizeipräsidenten und den Polizeivizepräsidenten beschlaggenommen. Das Blatt hatte u. a. die Behauptung aufgestellt, daß der Polizeivizepräsident Weiß die Kriminalpolizei angewiesen habe, in Spielklubs begangene strafbare Handlungen nicht zu verfolgen. Polizeivizepräsident Dr. Weiß hat Strafantrag gestellt.

„Goethe-Universität“ Frankfurt a. M. Die Frankfurter Universität veranstaltete heute, Samstag, eine Goethefeier, bei der bekanntgegeben wurde, daß die Frankfurter Universität fortan den Namen „Goethe-Universität“ führen werde.

Der Weiß der Stadt Koblenz wird freihändig verkauft. Der Weiß der in Konkurs geratenen Stadt Koblenz an der Oder soll freihändig versteigert werden. Zum Verkauf stehen u. a. Acker, Wiesen und Baugebäude, einige kommunale Betriebe und der städtische Park.

Poincaré will wieder für den Senat kandidieren. „Matin“ berichtet, daß Poincaré beabsichtigen soll, bei den im Oktober stattfindenden Teilmahlen für den Senat wiederum zu kandidieren, obwohl ihm sein Gesundheitszustand in der letzten Zeit nicht erlaube, sein Mandat auszuüben.

Eintritt der Türkei in den Völkerbund. In Völkerbundskreisen rechnet man mit dem bevorstehenden Eintritt der Türkei in den Völkerbund.

Das putzt die Nieren!
Überkinger
Adelheidquelle

— ein richtiges Heilwasser für die Nieren — müssen Sie mal versuchen. Sie bekommen sie überall. Den interessanten Prospekt mit frappanten ärztlichen Gutachten schicken Ihnen kostenlos die
Mineralbrunnen A.-G.
Bad Überkingen

Gen.-Vertr.: Bahm & Bassler, Mineralbr.-Vertrieb, Karlsruhe,
Zirkel 30, Telefon 255.

Kleine Chronik

In Dortmund wurde ein mit 80 Nationalsozialisten besetzter Lieferwagen umgeworfen, wodurch fünf Insassen schwer, die übrigen 25 leichter verletzt wurden.

Ein derweiliger Überfall wurde heute, Samstagvormittag, auf ein Bankhaus in der Jägerstraße in Berlin ausgeführt. Zwei Männer, mit Pistolen bewaffnet, drangen in den Kassensaal ein, hielten die beiden Kassierer mit den Revolvern in Schach und plünderten einen offenstehenden Geldschrank. Mit ihrer Beute in Höhe von 2000 RM. entkamen sie im starken Verkehr.

Badischer Tell

Rückzug der Renten der Invalidenversicherung

Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: Die gesetzlichen Leistungen der Invalidenversicherung, die in den letzten Jahren wiederholt eine Erhöhung erfahren haben, können infolge des durch die große Arbeitslosigkeit verursachten erheblichen Rückgangs der Beiträge bis auf weiteres in der bisherigen Höhe nicht mehr weitergewährt werden. Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 werden daher die laufenden Renten vom 1. Juli 1932 an gekürzt, und zwar

die Invalidenrenten um monatlich 6 Reichsmark, die Witwen- und Witverrenten um monatlich 5 Reichsmark, die Waisenrenten um monatlich 4 Reichsmark für jede Waise.

Die Zahlungsempfänger wollen dies bei Anstellung der Empfangscheine berücksichtigen. Beispielsweise ist ein Renteneingang über eine Invalidenrente im bisherigen Betrag von 40 RM. künftig auf 34 RM. anzustellen, ein solcher über eine Waisenrente für 2 Kinder über bisher 32 RM. auf 24 RM. (32-8).

Teilrenten, das sind Renten, die in Teilen an mehrere Empfänger, oder die auf Grund von Nebenvorschriften in gekürzten Beträgen an einen und denselben Empfänger gezahlt werden, kürzen die Postämter nicht. Bezüglich dieser Renten fällt eine besondere Prüfung nötig, ob und inwieweit eine Kürzung auf Grund der neuen Notverordnung vorzunehmen ist; gegebenenfalls geht den Rentenempfängern in den nächsten Tagen eine besondere Mitteilung des Versicherungsträgers wegen der Kürzung zu.

Die nach dem 30. Juni 1932 beantragten Renten unterliegen ebenfalls der Kürzung, und zwar werden:

als Grundbetrag der Invalidenrente 84 RM. (statt bisher 168 RM.),

als Kinderzuschuß 90 RM. (statt bisher 120 RM. für jedes Kind)

gewährt. Reichszuschuß und Steigerungsbeträge werden in bisheriger Höhe weiterbewilligt.

Der Anteil der Versicherungsanstalten beträgt für die nach dem 30. Juni 1932 beantragten

Witwen- und Witverrenten fünf Zehntel (statt bisher sechs Zehntel) und für die

Waisenrenten vier Zehntel (statt bisher fünf Zehntel) des Grundbetrages und der Steigerungsbeträge der Invalidenrente.

Achtet auf den Kartoffelkäfer!

Von der Pressestelle beim Staatsministerium wird mitgeteilt:

Der Kartoffelkäfer, der seit 1922 sich in Frankreich eingemischt hat, hat sich im vergangenen Jahr dort auf weiten Flächen ausgebreitet. Der Schädling ist weit bis zum Ästen vorgebrungen und bedroht dadurch die Westgrenze Deutschlands. Wenn die Ausbreitung des Kartoffelkäfers in diesem Jahr in dem gleichen Tempo fortschreitet, so ist damit zu rechnen, daß der Schädling die Grenze erreicht und die deutsche Landwirtschaft in eine ungeheure Gefahr bringt; insbesondere ist das Land Baden als Grenzschutzbereich von Frankreich in erster Linie bedroht.

Es ist daher Pflicht der gesamten Bevölkerung, die Kartoffelfelder sowie auch die gärtnerischen Anlagen auf das Vorhandensein des Käfers oder seiner Larven bzw. Eiablagen zu beobachten. Die ungeheure Gefahr der Kartoffelkäfer kann nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn das eventuelle Auftreten des Schädlings in Deutschland im Keime ersticht wird. Bei stärkerer Ausbreitung wären sonst die Schäden unermesslich und die Bekämpfung würde die Produktionskosten der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkte so steigern, daß eine Rentabilität unmöglich wäre. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Verordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 13. März 1925 das Auftreten des Kartoffelkäfers oder die Beobachtung jeder verdächtigen Erscheinung dem zuständigen Bürgermeisteramt sofort anzuzeigen ist. Die Bezirksämter und Gemeindebehörden sind mit Aufklärungsschriften, in denen farbige Abbildungen über den Schädling enthalten sind, versehen. Weitere Auskunft erteilt die Pflanzenschutzhauptstelle beim Badischen Weinbauinstitut in Freiburg und die badischen Landesökonomieräte.

Handel und Wirtschaft

Nach dem Ausweis der Reichsbank vom 23. Juni 1932 hat sich in der verflochtenen Wankwoche der Umlauf an Reichsbanknoten um 98,5 Mill. auf 371,9 Mill. Reichsmark, derjenige an Rentenbankscheinen um 3,5 Mill. auf 397,3 Mill. Reichsmark verringert. Die Bestände an Gold und bedienungsfähigen Devisen haben sich um 3,1 Mill. auf 961,4 Mill. Reichsmark erhöht. Im Einzelnen haben die Goldbestände um 0,9 Mill. auf 823,4 Mill. Reichsmark und die Bestände an bedienungsfähigen Devisen um 2,2 Mill. auf 138,0 Mill. Reichsmark zugenommen. Die Deckung der Noten durch Gold und bedienungsfähige Devisen beträgt 25,9 Proz. gegen 25,1 Proz. in der Vorwoche.

Neue Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung. Im „Deutschen Reichsanzeiger“ werden die neuen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung veröffentlicht, die an die Stelle der Richtlinien vom 29. Dezember 1931 treten.

Wetterbericht der Bad. Landeswetterwarte, Karlsruhe, vom Samstagmorgen: Die östlich von Island vorgebrungene Hochzone ist heute morgen über Skandinavien angelangt. Wir werden die leicht unbeständige und kühlere Bitterung auch morgen behalten. Voraussage: Im wesentlichen Fortdauer des kühlen, leicht unbeständigen Witterung.

Aus der Landeshauptstadt 100 Jahre Gefangenenerziehung im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe

Die Badische Gefangenenerziehung hat am 24. Mai d. J. in Heidelberg die Feier ihres hundertjährigen Bestehens begangen. Die Bevölkerung der Landeshauptstadt wird verstehen, wenn dieser Tatsache auch innerhalb der Mauern von Karlsruhe gedacht wird; nicht nur, weil Karlsruhe der Sitz des Badischen Landesverbandes für Jugendbeschäftigung, Gerichtshilfe und Gefangenenerziehung ist, sondern auch deshalb, weil der Karlsruher Bezirksverein für Jugendbeschäftigung, Gerichtshilfe und Gefangenenerziehung der einzige Verein in Baden ist, der auf eine ununterbrochene hundertjährige Arbeit zurückblicken kann. Am Dienstag, den 28. d. M., 20 Uhr, findet aus diesem Anlaß im Schwurgerichtssaal (Stephanienstraße 3) ein Verabend des hiesigen Bezirksvereins für Jugendbeschäftigung, Gerichtshilfe und Gefangenenerziehung statt. Der Medizinalreferent für Jugendbeschäftigung im Justizministerium, Obermedizinalrat Professor Dr. Gregor, wird über „Zeitgemäße Aufgaben in der Fürsorge für kriminelle und Verwahrloste“ sprechen. Prof. Dr. Gregor war lange Jahre Direktor des Erziehungsheimes Schloß Flehingen. Seine Erfahrungen in der Praxis sind ebenso anerkannt, wie seine wissenschaftlichen Fähigkeiten. Der Vortrag darf daher das Interesse der Fachwelt wie der Allgemeinheit erheben lassen. Die Veranstaltung wird gleichzeitig Gelegenheit geben, der Öffentlichkeit einiges über die Geschichte der Gefangenenerziehung im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe mitzuteilen. Zahlreicher Besuch ist erwünscht. Der Eintritt ist unentgeltlich.

Politische Ausschreitungen

Der Polizeibericht meldet: Heute nacht 12 Uhr kam es in der Altstadt wiederholt zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Einige Nationalsozialisten, die von einer Versammlung in der alten Brauerei Köpfer zurückkehrten, wurden Ecke Waldhorn- und Durlacher-Straße von einer Gruppe von Kommunisten beschimpft und angegriffen. Dabei wurden zwei Nationalsozialisten durch Revolverkugeln leicht verletzt, ein Dritter erhielt einen Stichwund in die Schulter. Der Täter ging flüchtig. Ein Kommunist, der zwei größere Steine als Wurfgeschosse in der Tasche trug, wurde festgenommen. In der Kaiserstraße mußte die Polizei einschreiten, um einen Motorradfahrer in Schutz zu nehmen, der von mehreren Nationalsozialisten verfolgt wurde.

Im Anschluß an eine Versammlung der Nationalsozialisten in Gröningen, kam es in den ersten Morgenstunden zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten auf der Gröninger Landstraße zu Schlägereien und später noch in Durlach zu Ansammlungen. Die Polizei griff mit einem Bereitschaftskommando ein und stellte die Ordnung wieder her. Mehrere Personen wurden festgenommen; einer der Täter, ein Anhänger der KPD, der zu Gewalttätigkeiten aufgehetzt hatte, wurde ins Bezirksgefängnis eingeliefert. Die Polizei hat ihren Streifendienst verstärkt.

Badisches Landes-Theater. In der am Sonntag, den 26. Juni, stattfindenden Wiederholung „Margarete“ wird Kammerjäger Franz Schuster die Partie des „Mephisto“ spielen. Die Partie der „Margarete“ wird Frau Gertrud Weiling übernehmen. Die letzten Tage der Spielzeit bringen als Wiederholungen am Montag, den 27., eine Volksbühnenvorstellung von „Vor Sonnenaufgang“ von Gerhart Hauptmann; am Dienstag, den 28., von Müller-Schöllers Komödie „Schneider Wibbel“ und am Mittwoch, den 29., vom „Dreimäderlhaus“. Als Beschluß des Spieljahres am Donnerstag, den 30. Juni, geht neuinstudiert Donizettis Spieloper „Die Regimentsmutter“ zum erstenmal nach langjähriger Pause wieder in Szene. — Hiernach bleibt das Landes-Theater bis Mitte September geschlossen. Die Operettenvorstellungen im Städtischen Konzerthaus beginnen am 2. Juli 1932. — Das Badische Landes-Theater wurde ein- und zweifach mit dem Singpiel „Im weißen Rössl“ in Spanien zu spielen. Der Plan läßt sich aus spielplanmäßigen Gründen kurz vor dem Abschluß des Spieljahres „Die Fledermaus“.

Badische Lichtspiele — Konzerthaus. Nach der Sommerpause, zwangsläufig hervorgerufen durch die Sommeroperette, treten die Lichtspiele nochmal mit einem ganz großen Programm vor die Öffentlichkeit. „Das Land des Lächelns“, Operette von Franz Lehár — mit Originalmusik — und mit Richard Tauber in der Hauptrolle, ist diesmal der große Wurf. Diese Operette, die alsbald nach ihrer Entstehung unzählige Male über die deutschen und ausländischen Bühnen ging, hat auch vor dem Film nicht halt gemacht. Wer die Operette kennt, stellt ohne weiteres Vergleiche an zwischen Bühne und Film. Nebenfalls steht der Film in in nichts nach. Regie, Photographie, Musik und Gesang geben ihr Beites her. Die Tonwiedergabe ist herrlich. Selbst die Pianostellen Richard Taubers kommen rein und deutlich zu Gehör, ein Genuß für Auge und Ohr. — Im Beifilm eine Summernote, die Zeugnis gibt von dem heutigen Stand des Konfilms. — Die Ufa-Wochenschau bringt allerlei Interessantes. — In den letzten Tagen des Juni folgt als Abschluß des Spieljahres „Die Fledermaus“.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung

Milchwirtschaftlicher Zusammenschluß für das Verbrauchergebiet Pforzheim.

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RMBl. S. 421), des § 28 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RMBl. S. 150) und der Vorschriften in Abschnitt XI der badischen Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 30. Dezember 1931 (GBl. 1932 S. 1 ff.) wird angeordnet:

1. Zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Trintmilch und Weidemilch im Verbrauchergebiet Pforzheim werden
 - a) sämtliche Vereinigungen von Milchzeugern,
 - b) alle einer derartigen Vereinigung nicht angeschlossenen Milchzeugern,
 - c) die Milch- und verarbeitenden Betriebe, die im Gebiet des Zusammenschlusses ihren Sitz haben,
 zu einer Vereinigung zusammenzuschließen.
2. Die Vereinigung führt den Namen „Milchwirtschaftlicher Zusammenschluß für das Verbrauchergebiet Pforzheim“ und hat ihren Sitz in Pforzheim. Sie ist rechtsfähig.

Das Gebiet des Zusammenschlusses umfaßt den Amtsbezirk Pforzheim.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse des Zusammenschlusses regeln sich nach der anliegenden Satzung.

Bis zur Bestellung eines Vorstandes und Geschäftsführers nach den Vorschriften der Satzung werden die Geschäfte des Zusammenschlusses durch den Bad. Molkereiverband Karlsruhe e. V. geführt.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juni 1932.

Der Minister des Innern:

J. V. Weigel.

Satzung

des milchwirtschaftlichen Zusammenschlusses für das Verbrauchergebiet Pforzheim.

§ 1.

Name und Sitz.

Unter dem Namen „Milchwirtschaftlicher Zusammenschluß für das Verbrauchergebiet Pforzheim“ wird ein Zusammenschluß im Sinne des § 38 des Milchgesetzes gebildet; er ist rechtsfähig. Der Sitz des Zusammenschlusses ist Pforzheim. Er erwirbt die Mitgliedschaft des Badischen Molkereiverbandes Karlsruhe e. V.

§ 2.

Zweck.

(1) Zweck des Zusammenschlusses ist die Regelung des Absatzes und der Verwertung von Trintmilch und Weidemilch im Verbrauchergebiet Pforzheim durch Zusammenschluß der Milchzeugern, der Vereinigungen der Milchzeugern und der Milch- und verarbeitenden Betriebe. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Regelung des Angebots und des Absatzes von Milch nach einheitlichen Grundsätzen und durch Anpassung der Milchzeugung an den Bedarf.

(2) Zweck des Zusammenschlusses ist ferner, die Belieferung des Verbrauchergebietes Pforzheim mit Trintmilch und Rahm ausschließlich zu übernehmen; zur Lieferung von Milch und Rahm in das Gebiet des Zusammenschlusses sind deshalb nur die dem Zusammenschluß angehörenden Betriebe berechtigt; der Vorstand kann abweichende Bestimmungen treffen. Als Trintmilch im Sinne dieser Satzung gilt alle Milch, die nicht zur Verarbeitung zu Butter, Käse und Milchdauernwaren bestimmt ist.

(3) Die Errichtung eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und die Beteiligung an wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist ausgeschlossen.

§ 3.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung und endet am 31. Dezember 1932.

§ 4.

Gebiet des Zusammenschlusses.

Das Gebiet des Zusammenschlusses umfaßt den Amtsbezirk Pforzheim.

§ 5.

Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder des Zusammenschlusses sind:

- a) sämtliche Vereinigungen von Milchzeugern,
- b) alle einer derartigen Vereinigung nicht angeschlossenen Milchzeugern,
- c) die Milch- und verarbeitenden Betriebe, die im Gebiet des Zusammenschlusses ihren Sitz haben.

(2) Als Mitglieder des Zusammenschlusses können außerdem aufgenommen werden Vereinigungen von Milchzeugern, einzelne Milchzeugern und Milch- und verarbeitende Betriebe, deren Milch oder Rahm mit Zustimmung des Vorstandes des Zusammenschlusses ganz oder zum Teil in das Verbrauchergebiet Pforzheim geliefert wird, auch wenn sie außerhalb des in § 4 bezeichneten Gebietes ihren Sitz haben.

(3) Die Mitgliedschaft ruht für Milchzeugern, solange sie die im eigenen Betrieb gewonnene Milch ausschließlich im eigenen Betrieb verbrauchen oder verarbeiten. Der Vorstand kann bestimmen, daß für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern die Mitgliedschaft ruht, insbesondere solange sie die Milch unmittelbar im Betrieb an Verbraucher als Trintmilch oder die Milch ausschließlich an einen Verarbeitungsbetrieb abgeben.

§ 6.

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied die Belieferung des Verbrauchergebietes Pforzheim mit Milch oder Rahm auf Anordnung oder mit Zustimmung des Vorstandes dauernd einstellt. Die Mitgliedschaft von Be- und Verarbeitungsbetrieben erlischt mit dauernder Einstellung des Betriebes. Die Einstellung der Belieferung oder der Be- und Verarbeitung ist dem Vorstand des Zusammenschlusses unverzüglich anzuzeigen.

§ 7.

Organe.

Organe des Zusammenschlusses sind:

1. der Vorstand,
2. die Vertreterversammlung,
3. der Rechnungsprüfungsausschuß.

§ 8.

Vorstand.

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern; er ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind. Sechs Mitglieder, darunter vier aus

dem Kreise der Milchzeugern und zwei aus dem Kreise der Milch- und verarbeitenden Betriebe, werden durch die Vertreterversammlung, je ein Mitglied wird durch die Badische Landwirtschaftskammer, die Württembergische Landwirtschaftskammer und den Badischen Molkereiverband Karlsruhe e. V. bestellt; das durch die Württembergische Landwirtschaftskammer bestellte Vorstandsmitglied hat Stimmrecht nur bei Festsetzung der Preise (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 1). Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie endet für den erstmals bestellten Vorstand zum Zeitpunkt der nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen Vertreterversammlung.

(2) Der Vorstand vertritt den Zusammenschluß gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben. Außer der Durchführung der Satzung bleibt dem Vorstand insbesondere vorbehalten:

- a) die Regelung des Absatzes und der Verwertung der Trintmilch und der Weidemilch und die Bestimmung darüber, an welche Stelle und unter welchen Bedingungen die in den Verkehr zu bringende Milch zu liefern ist;
- b) die Festsetzung von Ausgleichs- und Mitgliederbeiträgen;
- c) die Regelung der Art der Berechnung und Bezahlung der Milchlieferungen;
- d) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
- e) die Verhängung von Bußen bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes bis zur Höhe von 200 RM für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung;
- f) die Überwachung der Innehaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten;
- g) die Einberufung der Vertreterversammlung.

(4) Gegen die Verhängung einer Buße und gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eines Schiedsgerichts (§ 13) anrufen. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Zusammenschlusses schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Vorstand hat alsbald Vorlage an das Schiedsgericht zu erstatten.

(5) Beschlüsse, die sich auf Marken- oder Vorzugsmilch beziehen, dürfen nur im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle bei der Badischen Landwirtschaftskammer erlassen werden.

§ 9.

Vertreterversammlung.

(1) Der Vertreterversammlung gehören an

- a) für jede Gemeinde des Zusammenschlusses je ein Vertreter, der von den in der Gemeinde ansässigen Mitgliedern des Zusammenschlusses mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt wird; bei der Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme,
- b) für jeden dem Zusammenschluß angehörenden Be- und Verarbeitungsbetrieb je zwei von diesen bestimmte Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Eine ordentliche Vertreterversammlung findet alljährlich jeweils in den ersten fünf Monaten nach Schluß eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn es von Mitgliedern der Vertreterversammlung beantragt wird, denen zusammen mindestens ein Fünftel sämtlicher Stimmen zuzieht.

(4) Der Beschlußfassung der Vertreterversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl von sechs Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern,
- b) die Wahl eines Rechnungsprüfungsausschusses, bestehend aus drei Mitgliedern und deren Stellvertreter,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer,
- d) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder über Auflösung des Zusammenschlusses (vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14).

(5) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Zusammenschlusses oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder der Vertreterversammlung zu erfolgen.

(6) Die Beschlüsse in der Vertreterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung dies beantragt. Bei der Abstimmung in der Vertreterversammlung hat

a) jeder Vertreter einer Gemeinde für jede volle hundert Liter Milch, die von den in der Gemeinde ansässigen Mitgliedern des Zusammenschlusses im Jahresdurchschnitt täglich im Verbrauchergebiet Pforzheim in Verkehr gebracht werden, je eine Stimme,

b) die Vertreter eines dem Zusammenschluß angehörenden Be- und Verarbeitungsbetriebes für jede volle dreihundert Liter Trintmilch, die er im Jahresdurchschnitt täglich im Verbrauchergebiet Pforzheim in Verkehr bringt und für jede volle sechshundert Liter Milch, die er im Jahresdurchschnitt täglich verarbeitet, je eine Stimme; bei Rahm- oder Butterlieferung wird ein Pfund Butter elf Liter Milch gleichgesetzt.

(7) Der Vorstand kann die Ausübung des Stimmrechts vom vorherigen schriftlichen Nachweis der Milchmenge abhängig machen.

(8) Zu jeder Vertreterversammlung sind Vorstand und Aufsichtsrat der Milchzeugergenossenschaft Bezirk Pforzheim e. G. m. b. H. zuzuziehen; diese haben lediglich beratende Stimme.

§ 10.

Geschäftsführung.

Der Vorstand bestellt für den Zusammenschluß einen oder mehrere Geschäftsführer; diese haben die laufenden Geschäfte entsprechend den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes ordnungsmäßig und umsichtig zu führen.

§ 11.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder des Zusammenschlusses sind verpflichtet,

1. sämtliche im eigenen Betrieb nicht verbrauchte oder verarbeitete Milch an die vom Vorstand bestimmte Stelle zu liefern;
2. die Anordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung oder deren Beauftragten hinsichtlich der Lieferung von Milch, der Preisbemessung usw. einzuhalten;
3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
4. auf Verlangen den Organen des Zusammenschlusses und der Geschäftsführung oder deren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über die von ihnen gehaltenen Zahl von Milchfüßen sowie über die von ihnen erzeugte oder



Mit Goldmündstück und Ohne Mündstück.

in Verkehr gebrachte Milch unter Angabe der Empfänger und der Preise.

§ 12.

Preisauflage.

(1) Der Vorstand des Zusammenschlusses setzt die Preise fest, zu denen Trinkmilch an den Handel und die Verbraucher abgegeben wird. Bei der Festsetzung der Preise wirkt ein Preisauflage gemäß § 38 Absatz 5 des Milchgesetzes beratend mit, der aus dem Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. Vorsitzender des Preisauflages ist der Vorsitzende des Zusammenschlusses, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Mitglieder des Preisauflages sind vier Vertreter der Milchzeuger, die vom Vorstand gewählt werden, ein Vertreter der Milch- und verarbeitenden Betriebe, der von diesen nach Maßgabe des Stimmrechts in der Vertreterversammlung gewählt wird, ein Vertreter des Milchhandels, der vom Landesverband der Milchhändlergenossenschaften und Vereine Badens bestellt wird, zwei Vertreter der Verbraucher, von denen je einer durch die Stadt Pforzheim und den Bezirksrat Pforzheim bestellt wird.

In gleicher Weise sind Stellvertreter für die Mitglieder zu bestellen.

(2) Der Preisauflage wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß ihn einberufen auf Antrag des Vorstandes, der Vertreter des Milchhandels oder der Vertreter der Verbraucher.

(3) Der Preisauflage faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Preisauflages erhalten als solche keine Entschädigung.

(5) Beschlüsse, die sich auf die Preise für Marken- und Vorkaufsmilch beziehen, können nur im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle bei der Badischen Landwirtschaftskammer in Vollzug gesetzt werden.

§ 13.

Schiedsgericht.

(1) Streitigkeiten über die auf der Satzung beruhenden Rechtsverhältnisse werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch ein Schiedsgericht erledigt, das aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann besteht. Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu bestellen; kommt eine Partei der Aufforderung zur

Bestellung eines Schiedsrichters nicht binnen 14 Tagen nach, so wird ihr Schiedsrichter durch das Bezirksamt Pforzheim bestellt. Der Obmann des Schiedsgerichts wird von den beiden Schiedsrichtern, oder wenn diese sich nicht einigen, durch das Bezirksamt Pforzheim bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, vorbehaltlich des Rechts der Aufsichtsbehörde (vgl. § 16), nach Maßgabe des Milchgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu abweichende Anordnungen zu treffen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Tragung der Kosten und deren Höhe. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. entsprechende Anwendung. Zuständiges Gericht nach § 1045 ZPO. ist das Amtsgericht Pforzheim.

§ 14.

Satzungsänderung und Auflösung.

(1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zusammenschlusses können nur in einer unter Angabe dieser Beratungsgegenstände einberufenen Vertreterversammlung, in welcher mindestens zwei Drittel aller vertretenen Stimmen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschloffen werden. Ist in der Vertreterversammlung die erforderliche Anzahl von Stimmen nicht vertreten, so ist auf Antrag eine weitere Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Zusammenschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vertretenen Stimmen gefaßt werden können.

(2) Satzungsänderungen, die eine Ergänzung oder Änderung des Gebietes des Zusammenschlusses zum Gegenstand haben, können vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zusammenschlusses bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts Pforzheim. Sie werden erst mit Erteilung dieser Genehmigung wirksam und sind sodann öffentlich bekanntzugeben.

§ 15.

Verbindlichkeiten des Zusammenschlusses.

Für Verbindlichkeiten des Zusammenschlusses haftet sein Vermögen.

§ 16.

Staatsaufsicht.

Der Zusammenschluß steht nach Maßgabe des § 74 der Vollzugsverordnung zum Milchgesetz unter der Aufsicht des

Staates; die Aufsicht führt unbeschadet der Oberaufsicht des Ministers des Innern das Bezirksamt Pforzheim, das zu allen Sitzungen der Organe des Zusammenschlusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist.

Personeller Teil

Ernennungen, Beförderungen, Zurücksetzungen usw. der planmäßigen Beamten

Aus dem Bereich des Staatsministeriums

Bericht:

Rangklassifikantin Johanna Rudolf beim Landgericht Karlsruhe zum Staatsministerium.

Finanzministerium:

— Wasser- und Straßenbaudirektion. —

Planmäßig angestellt:

Die Straßenwärter Emil Nipfel in Pforzheim und Gottlieb Maier in Mühlheim.

In den Ruhestand treten kraft Gesetzes nach Erreichung der Altersgrenze:

Schiffsführer Gustav Sprauer in Greffern, Straßenwärter Jakob Hagmann in Reulshausen und Straßenwärter Josef Käfer in Donaueschingen.

Gestorben:

Wasserüberbaumeister Josef Wittmann in Achern, Straßenwärter Heinrich Schaar in Pforzheim, Straßenwärter a. D. Johann Brian in Siebach und Straßenwärter a. D. Johann Dold in Schönenbach.

Badisches Landestheater Karlsruhe

Spielplan vom 28. bis 30. Juni 1932

Im Landestheater:

Dienstag, 28. Juni * B 30. Th.-Gem. 1301—1400. Schneider Wibbel. Komödie von Müller-Schlösser. 20 bis 22.30 (3.50). Mittwoch, 29. Juni. Außer Werte. Das Dreimäderlhaus. Singpiel von Schubert-Berte. 20 bis 22.45 (4.20). Donnerstag, 30. Juni * G 30. Th.-Gem. 1. S.-Gr. Neu einstudiert: Die Regimentstochter. Komische Oper von Donizetti. 20 bis 22 (4.90). Ende der Spielzeit.



Möbelhaus Karl Thome & Cie Karlsruhe, Herrenstr. 23 gegenüber der Reichsbank Elegante rassige Modelle Gute, haltbare Ware! Sehr billige Preise! Riesengroße Auswahl!

Dächer in Bitumenpappe und -Gewebe führt aus Rheinische Asphalt- und Zementplattenfabrik G. m. b. H. Karlsruhe-Hafen

Bekanntmachung Die Stelle des Bürgermeisters in der Amtsstadt Engen ist neu zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihre Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen bis Samstag, den 2. Juli d. J., an den Gemeinderat der Stadt Engen einreichen. Herren, die schon in der Kommunalverwaltung tätig waren, werden bevorzugt. Engen, den 22. Juni 1932. R 935 Der Gemeinderat: J. B. gez.: Kallenbach, Bürgermeisterstellvertreter.

Badisches Landestheater Sonntag, den 26. Juni 1932 Zu ermäßigten Preisen Margarete Große Oper von Gounod Dirigent: Krüger Regie: Pruscha Mitwirkende: Habertorn, Meiling, Seiberlich, F. Gröhinger, Rentwig, Mitsch, Schuster Anfang 19 Ende 22 1/4 Preise 0,50—3,50 RM Montag, den 27. Juni 1932 Vor Sonnenuntergang Schauspiel von Gerhart Hauptmann Regie: Baumbach Mitwirkende: Bertam, Eberhardt, Ermann, Erdig, Frauenborfer, Brand, Ernst, Gemmede, Herz, Höder, Moebke, Mienscherf, P. Müller, Prütter, Schulze, v. d. Trend Anfang 20 Ende nach 22 1/4 Preise A 0,60—3,50 RM Die 28. G. Schneider Wibbel.

Nehmen Sie bitte bei allen Einkäufen und Bestellungen Bezug auf die Anzeigen in der „Karlsruher Zeitung“



Fidelitas-Bier unsere langjährige Spezialität

von keinem anderen Bier an Wohlgeschmack und Bekömmlichkeit übertroffen. - Die Verwendung von Malz aus bester inländischer Gerste, erzeugt in unseren eigenen Mälzereien, besondere Verfahren der Herstellung und ungewöhnlich lange Lagerung, verbürgen ein erstklassiges Produkt.

BRAUEREI SCHREMPP-PRINTZ, KARLSRUHE

Offenburg. G 22 C 211. Karlsruhe. über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm... Guterechtsregister eintrag Bd. I, S. 80: Hermann Pfäfer, Schneidermeister in Appenweier und Barbara geb. Föll. Vertrag vom 18. Mai 1932. Gütertrennung. Offenburg, 23. Juni 1932. Amtsgericht III.

PORPHYRWERK DOSSENHEIM HANS WATTE DOSSENHEIM STRASSENBAU-MATERIAL

95-Pfennig-Tage bei Knopf Mehr denn je für 95 Pfennig! Wir waren uns klar, daß wir dieses Mal Außergewöhnliches bieten müssen. Ueberzeugen Sie sich selbst. Unsere Fensterfronten, unsere Auslagen auf Tischen und Theken sprechen zu Ihnen. Beginn: Samstag, den 25. Juni.

KNOPE

Druck G. Braun, Karlsruhe